



# Die Gauschützenmeisterin informiert

21. Oktober 2020

I

N

F

O

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,

anbei übersende ich euch die neuesten Informationen des BSSB zum Thema Bayerische Corona-Ampel.

Ich möchte euch auch über den aktuellen Stand zum laufenden Rundenwettkampf informieren.

In den letzten Tagen haben uns einige Mails und Telefonate erreicht, in denen Schützen uns nahelegen, die Rundenwettkämpfe im Gau Nord-Ost als Fernwettkämpfe austragen zu lassen.

Wir Gauschützenmeister, in Verbindung mit dem Gausportleiter und den Rundenwettkampfleitern, haben uns gegen Fernwettkämpfe entschieden. Der Sinn des Rundenwettkampfes ist ein gemeinsamer Wettkampf mit gegenseitigem Besuch (wie auch bei anderen Sportarten). Das Infektionsrisiko besteht auch bei Trainingseinheiten oder beim Wettkampf mit vier Personen (als Fernwettkampf).

Unser Rundenwettkampf wurde in Corona-Zeiten ausgeschrieben, mit dem Hinweis, die aktuellen Hygienevorschriften einzuhalten. Viele Vereine haben ein Hygienekonzept ausgearbeitet und umgesetzt, was uns ermöglicht, sowohl Trainingseinheiten als auch Wettkämpfe durchzuführen.

Da die neuesten Informationen des BSSB (abgesprochen mit dem Innenministerium) keine Einschränkungen für den Sportbetrieb beinhalten, kann der Rundenwettkampf wie geplant durchgeführt werden.

Wir haben durchaus Verständnis für all diejenigen, die derzeit am Rundenwettkampf aufgrund Corona nicht teilnehmen möchten. Es besteht immer die Möglichkeit Ersatzschützen einzusetzen oder die Mannschaft zurückzuziehen. Wie beim Rückzug einzelner Mannschaften verfahren wird, können wir derzeit nicht verbindlich mitteilen, da uns das Ausmaß noch nicht bekannt ist.

Auch die Gaumeisterschaften für die nächsten zwei Wochenenden werden nach aktuellem Stand wie geplant ausgetragen.

Meine Anfragen bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden der kreisfreien Städte und Landkreise Hof und Wunsiedel laufen. Sollten sich hier abweichende Regelungen ergeben, informieren wir euch umgehend.

Noch eine Bitte in eigener Sache:

Bitte kontaktiert uns außerhalb unserer Arbeitszeit (Monika ab ca. 15 Uhr, Markus ab ca. 17 Uhr) – vielen Dank für euer Verständnis!

Ich wünsche euch eine gute Zeit – passt auf euch auf!

Freundschaftliche Schützengrüße  
Monika



Monika Kranitzky

Friedrich-Rückert-Str. 29 - 95032 Hof

Tel.: 0 92 81 / 82 16 18 - eMail: markus-monika@t-online.de

# BSSB-Info

vom 21. Oktober 2020



## BSSB informiert

### **Bayerische Corona-Ampel | durchgehende Maskenpflicht für Zuschauer ab Inzidenz von 35 | gesonderte Personenobergrenzen für Vereinssitzung und Sportbetrieb**

In Bayern gilt aktuell eine „Corona-Ampel“. Diese staffelt verschiedene Infektionsschutzmaßnahmen je nach dem örtlichen Infektionsstand (7-Tages-Inzidenz). Diese Maßnahmen haben zum Teil auch Auswirkungen auf unseren Vereins- und Sportbetrieb.

**GRÜNE PHASE** Ich befinde mich in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt mit einer Corona-7-Tages-Indizenz unter 35:

- **... und möchte eine Vereinssitzung durchführen:**
  - Es gelten die Regelungen wie in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgeführt.
  - s.a. [www.bssb.de](http://www.bssb.de).
  - Derzeit gibt es keine Änderungen durch den neuen Verordnungstext.
- **... und möchte eine Sportveranstaltung durchführen:**
  - Es gelten die Regelungen wie in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgeführt.
  - s.a. [www.bssb.de](http://www.bssb.de).
  - Derzeit gibt es keine Änderungen durch den neuen Verordnungstext.

**GELBE PHASE** Ich befinde mich in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt mit einer Corona-7-Tages-Indizenz über 35, aber unter 50:

- **... und möchte eine Vereinssitzung durchführen:**
  - Maskenpflicht: Es wird eine Maskenpflicht dort eingeführt, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das gilt insbesondere durchgängig auf Tagungen AUCH am Platz. Laut Auskunft des Landratsamtes München betrifft diese durchgängige Maskenpflicht – mit Aus-

nahme des Teilnehmers, der gerade das Wort hat – auch unsere Vereinssitzungen. Andere Kreisverwaltungsbehörden können hiervon abweichende Regelungen treffen. Theorieveranstaltungen im Lehrgangsbetrieb sind von dieser durchgängigen Maskenpflicht auch am Platz ausgenommen – hier gilt: Die Maske kann am Platz abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern „von Schulter zu Schulter“ eingehalten wird.

- Personenobergrenzen: Generell werden private Feiern und Kontakte auf zwei Hausstände oder maximal 10 Personen begrenzt. Die hier benannten Personenobergrenzen gelten laut Auskunft des bayerischen Innenministeriums aber nicht für Vereinsversammlungen und nicht für den Sportbereich. Hier gelten stattdessen die an die örtlichen Gegebenheiten angepassten Sonderregeln der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde oder – falls das Landratsamt diesbezüglich keine Sonderregeln verfügt hat – die für den Sportbereich getroffenen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt.
- **... und möchte eine Sportveranstaltung durchführen:**
  - Maskenpflicht: Es wird eine Maskenpflicht dort eingeführt, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das gilt insbesondere für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen AUCH am Platz. Der eigentliche Schießsport kann allerdings nach wie vor ohne Maske ausgeübt werden.
  - Personenobergrenzen: Generell werden private Feiern und Kontakte auf zwei Hausstände oder maximal 10 Personen begrenzt. Die hier benannten Personenobergrenzen gelten laut Auskunft des bayerischen Innenministeriums aber nicht für Vereinsversammlungen und nicht für den Sportbereich. Hier gelten stattdessen die an die örtlichen Gegebenheiten angepassten Sonderregeln der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde oder – falls das Landratsamt diesbezüglich keine Sonderregeln verfügt hat – die für den Sportbereich getroffenen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt.

## **ROTE PHASE** Ich befinde mich in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt mit einer Corona-7-Tages-Indizenz über 50:

- **... und möchte eine Vereinssitzung durchführen:**
  - Maskenpflicht: Es wird eine Maskenpflicht dort eingeführt, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das gilt insbesondere durchgängig auf Tagungen AUCH am Platz. Laut Auskunft des Landratsamtes München betrifft diese durchgängige Maskenpflicht – mit Ausnahme des Teilnehmers, der gerade das Wort hat – auch unsere Vereinssitzungen. Andere Kreisverwaltungsbehörden können hiervon abweichende Regelungen treffen. Theorieveranstaltungen im Lehrgangsbetrieb sind von dieser durchgängigen Maskenpflicht auch am Platz ausgenommen – hier gilt: Die Maske kann am Platz abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern „von Schulter zu Schulter“ eingehalten wird.

- Personenobergrenzen: Generell werden private Feiern und Kontakte auf zwei Hausstände oder maximal 5 Personen begrenzt. Die hier benannten Personenobergrenzen gelten laut Auskunft des bayerischen Innenministeriums aber nicht für Vereinsversammlungen und nicht für den Sportbereich. Hier gelten stattdessen die an die örtlichen Gegebenheiten angepassten Sonderregeln der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde oder – falls das Landratsamt diesbezüglich keine Sonderregeln verfügt hat – die für den Sportbereich getroffenen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt.
- **... und möchte eine Sportveranstaltung durchführen:**
  - Maskenpflicht: Es wird eine Maskenpflicht dort eingeführt, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das gilt insbesondere für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen AUCH am Platz. Der eigentliche Schießsport kann allerdings nach wie vor ohne Maske ausgeübt werden.
  - Personenobergrenzen: Generell werden private Feiern und Kontakte auf zwei Hausstände oder maximal 5 Personen begrenzt. Die hier benannten Personenobergrenzen gelten laut Auskunft des bayerischen Innenministeriums aber nicht für Vereinsversammlungen und nicht für den Sportbereich. Hier gelten stattdessen die an die örtlichen Gegebenheiten angepassten Sonderregeln der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde oder – falls das Landratsamt diesbezüglich keine Sonderregeln verfügt hat – die für den Sportbereich getroffenen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt.

**Die Kreisverwaltungsbehörden können hiervon abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

**Immer auf dem Laufenden:** Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.bssb.de](http://www.bssb.de) oder auf unserer Facebook-Seite <https://www.facebook.com/bssbev/>

Bei Fragen können Sie sich gerne auch an die BSSB-Geschäftsstelle wenden:  
Tel. 0 89 / 31 69 49-0

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.